

# Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachleuten

Zwischen

**- nachfolgend Träger A -**

und

**- nachfolgend Träger B -**

– nachfolgend gemeinsam als „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Vertrag die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## § 1 Ziel des Vertrags und Vertragspartner

Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Partner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

Die Kooperationspartner betreiben zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

## § 2 Zusammenarbeit

- (1) Den Kooperationspartnern ist die Bedeutung der Lernortkooperation für eine qualitätsvolle Pflegeausbildung bewusst. Auf dieser Grundlage treffen sie folgende Vereinbarungen:
- (2) Die Partner der Kooperation
  - a. tauschen sich auf Leitungsebene mindestens alle 12 Monate aus. Dazu lädt die Pflegeschule zu entsprechenden Leitungsveranstaltungen ein.
  - b. tauschen sich auf Arbeitsebene alle sechs Monate aus. Dazu lädt die Pflegeschule zu entsprechenden Pflege- und Praxisanleitertreffen ein.
  - c. vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation.
  - d. entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis.
  - e. entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien.
  - f. überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung.
  - g. beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels zeitnah gemeinsam mit dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.
  - h. legen der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde.

## § 3 Ausbildungsangebot

**Träger A** verfügt über Einrichtungen, die Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen können für

- a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 PfIBG in den Bereichen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- Pflegeberatung
- Rehabilitation
- Palliation
- \_\_\_\_\_

**Träger B** verfügt über (eine) Einrichtung(en), die Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen kann (können) für

(Zutreffendes übernehmen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- Pflegeberatung
- Rehabilitation
- Palliation
- \_\_\_\_\_

## § 4 Ausbildungskapazitäten

- (1) Näheres zu den Praxiseinsatzplätzen, die von Träger A sowie von Träger B zur Verfügung gestellt werden, wird in der **Anlage 1** dargestellt. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die die Träger grundsätzlich zusagen, und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. In Anlage 1 wird auch festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Träger einander mitteilen, welche Einsatzplätze sie tatsächlich konkret anbieten können.

- (2) Sofern die Praxiseinsätze nicht von der Pflegeschule geplant werden, wird der Zeitpunkt des Praxiseinsatzes der Auszubildenden zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn abgestimmt und festgelegt.
- (3) Die Ausbildungszeit der Auszubildenden entspricht der im jeweiligen Ausbildungsvertrag geregelten Ausbildungszeit. Diese beträgt pro Auszubildenden  
bei Träger A 39 Stunden pro Woche,  
bei Träger B \_\_\_\_\_ Stunden pro Woche.

## § 5 Planung und Sicherstellung der Ausbildung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes gemäß dem Ausbildungsplan, der in der Verantwortung ihres Trägers der praktischen Ausbildung erstellt worden ist, auszubilden.
- (2) Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informieren sich die Kooperationspartner unmittelbar gegenseitig.
- (3) Die Kooperationspartner unterstützen den Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.
- (4) Die Kooperationspartner stellen die für den Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung.

## § 6 Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen

- (1) An allen Praxiseinsatzorten ist durch die Kooperationspartner die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung.
- (2) Die Kooperationspartner teilen sich gegenseitig unmittelbar mit, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung gefährdet ist.
- (3) Die Kooperationspartner gewähren der jeweiligen mit dem Träger der praktischen Ausbildung verbundenen Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner bzw. ihrer Einrichtung(en). Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiter\*innen des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u.a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

- (4) Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung ab. Die Kooperationspartner informieren sich über die Termine der Praxisbegleitung. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit dem/der zuständigen Praxisanleiter\*in ermöglicht werden. Die Schule terminiert und stimmt die Praxiseinsätze direkt mit der Einsatzstelle ab.
- (5) Die Praxisanleiter der Kooperationspartner tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus. Sie beziehen hierzu die jeweilige Pflegeschule ein.
- (6) Die Kooperationspartner erstellen nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über jeden bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Danach leiten die Kooperationspartner die Leistungseinschätzung an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung der oder des Auszubildenden zur Bildung der Note für die praktische Ausbildung für das Ausbildungsjahr weiter.
- (7) Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiter als Fachprüfer beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.

## § 7 Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung

- (1) **Fachliches Weisungsrecht:** Während eines Praxiseinsatzes hat die Praxiseinsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Der Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden darauf hin.
- (2) **Fehlverhalten und Arbeitsrechtliche Konsequenzen:** Die Kooperationspartner unterrichten sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die Kooperationspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung des Einsatzes abbrechen. Dies setzt voraus, dass der betreffende Kooperationspartner im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem (*jeweiligen*) Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit dem Auszubildenden unzumutbar ist.
- (3) **Freistellung und Schichtgestaltung, Arbeitsschutz:** Die Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten. Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig darüber, welche Regelungen im Hinblick auf die Freistellung und Schichtgestaltung mit dem Auszubildenden vereinbart sind oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen gelten.

- (4) **Ausgleich von Fehlzeiten:** Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der Träger der praktischen Ausbildung des betreffenden Auszubildenden legt auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo, eine erforderliche Nachholung von Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz erfolgt. Die Kooperationspartner sind bestrebt, eine erforderliche Nachholung in ihren Einrichtungen zu ermöglichen.
- (5) **Versicherung:** Der Auszubildende bleibt über den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.
- (6) **Arbeitskleidung:** Die jeweilige Praxiseinsatzstelle ist verpflichtet, dem Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- (7) **Schweigepflicht, Datenschutz:** Der Träger der praktischen Ausbildung hat seinen Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

## § 8 Kostenerstattung

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden, erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der PflAPrV und beträgt €/Stunde. Soweit Praxiseinsatzstunden vom Auszubildenden des Trägers der Einsatzstelle in Einrichtungen des Kooperationspartners erfolgen, wird eine Verrechnung der Pflichtstunden vorgenommen. Die Pauschale wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Jahrespauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten des jeweils anderen Kooperationspartners auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO.
- (2) Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

- (3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des/der Auszubildenden) bzw. vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Zusage für Ausbildungsgang) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (5) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.  
Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke, werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Träger A

---

Träger B

## Anlage 1

**zum Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen sowie von Altenpfleger\*innen)**

Zwischen

...

(Träger der praktischen Ausbildung)  
- nachfolgend „Träger „A“ genannt -

und

...

(Träger der praktischen Ausbildung)  
- nachfolgend „Träger B“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:



## § 1 Ausbildungsverträge

Die Träger der praktischen Ausbildung rechnen je Ausbildungsgang mit folgenden Bandbreiten an Ausbildungsverträgen, die sie abschließen:

	<b>untere Bandbreite</b>	<b>obere Bandbreite</b>
<b>Träger A</b>		
<b>Träger B</b>		

Hier ist ggfs. ein wechselseitiger Austausch der Auszubildenden möglich

## § 2 Praxiseinsatzplätze des Trägers A

Träger A kann je Ausbildungsgang Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem folgendem Umfang zur Verfügung stellen. Es wird hierbei unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können:

Einsatzbereich	Stunden pro Einsatz	Einsatzstelle (Einrichtung)	Zahl der insgesamt für den Ausbildungsgang <u>grundsätzlich zugesagten</u> Praxiseinsatzplätze	Zahl der grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze, die <u>gleichzeitig besetzt</u> werden können	Zahl der Praxiseinsatzplätze, die <u>mglw. zusätzlich</u> zur Verfügung gestellt werden können
<b>Erstes und zweites Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)</b>					
<b>Pflichteinsätze</b>					
Stationäre Akutpflege	400*				
Stationäre Langzeitpflege	400*				
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400*				
Pädiatrische Versorgung	120*				
<b>Letztes Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)</b>					
<b>Pflichteinsätze</b>					
Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120*				
Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung	120*				
Gerontopsychiatrische Versorgung	120*				
<b>Weitere Einsätze, z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation</b>					
...	80				

### § 3 Praxiseinsatzplätze des Trägers B

Träger B kann je Ausbildungsgang Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem folgendem Umfang zur Verfügung stellen. Es wird hierbei unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können:

Einsatzbereich	Stunden pro Einsatz	Einsatzstelle (Einrichtung)	Zahl der insgesamt für den Ausbildungsgang <u>grundsätzlich zugesagten</u> Praxiseinsatzplätze	Zahl der grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze, die <u>gleichzeitig besetzt</u> werden können	Zahl der Praxiseinsatzplätze, die <u>mglw. zusätzlich</u> zur Verfügung gestellt werden können
<b>Erstes und zweites Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)</b>					
<b>Pflichteinsätze</b>					
Stationäre Akutpflege	400*				
Stationäre Langzeitpflege	400*				
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400*				
Pädiatrische Versorgung	120*				
<b>Letztes Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)</b>					
<b>Pflichteinsätze</b>					
Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120*				
Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung	120*				
Gerontopsychiatrische Versorgung	120*				
<b>Weitere Einsätze, z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation</b>					
...	80				

Die Träger teilen einander ... Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges mit, welche Einsatzplätze sie tatsächlich konkret anbieten können.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Träger A

---

Träger B

**In dem Fall, dass Träger A oder Träger B einen Kooperationsvertrag mit einer Pflegeschule mit Aufgabenübertragung in Bezug auf eigene Auszubildende hat:**

---

Kenntnisnahme Pflegeschule